

Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Neufassung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung) beschlossen, zuletzt geändert am 27.11.2014:

§ 1 – Allgemeines

Für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu vereinbaren.

Alle Entgelte gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 – Mietkosten / Grundtarif

(1) Das Entgelt für die Vermietung der Stadthalle für eine Nutzungsdauer bis zu 8 Stunden beträgt:

1.1 für das Foyer 350,00 €

1.2 für den Saal mit Foyer 950,00 €

(2) Wird die Nutzungsdauer überschritten, so wird jede angefangene halbe Stunde

- nach Ziff. 1.1 mit 40,00 €

- nach Ziff. 1.2 mit 70,00 € berechnet.

§ 3 - Mietkosten / Kurztarif

(1) Das Entgelt in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr für eine Nutzungsdauer bis zu 4 Stunden beträgt:

1.1 für das Foyer 250,00 €

1.2 für den Saal mit Foyer 650,00 €

(2) Wird die Nutzungsdauer nach Kurztarif überschritten oder geht über 18 Uhr hinaus, gelten die Mietkosten nach § 2.

§ 4 - Mietkosten / Proben, Auf- und Abbauarbeiten, Außenbereich, Verkaufsveranstaltungen

(1) Für Proben, Auf- und Abbauarbeiten gelten die Tarife nach § 3 Abs. 1 für Tage vor und nach dem vereinbarten Veranstaltungstag.

(2) Die Nutzung von Außenflächen der Stadthalle wird mit 20 Euro je Nutzungsstunde berechnet.

(3) Auf Verkaufsveranstaltungen erfolgt ein Aufschlag von 200 % auf alle Mietkosten. Eine Verkaufsveranstaltung liegt vor, wenn der Schwerpunkt der Veranstaltung im Verkauf von Waren liegt.

Die Vermietung für Verkaufsveranstaltungen ist auf vier Veranstaltungen je Kalenderjahr begrenzt.

§ 5 – Entgeltermäßigung

(1) Ist der Mieter ein Gladbecker Verein, der dem Stadtsportverband angehört, oder ein Gladbecker Verein, der seine Gemeinnützigkeit nachweisen kann, werden die Entgelte nach § 2 oder § 3 um 30 % gemindert.

(2) Für Nutzungszeiten mit einer Dauer von mehr als zwölf Stunden oder für mehrtägige Nutzungen des gleichen Mieters kann eine Ermäßigung bis zu 20 % gewährt werden.

Diese Ermäßigung greift nicht bei Verkaufsveranstaltungen.

§ 6 – Leistungen / Nebenleistungen

Die Stadthalle wird spielfertig vermietet.

Hierzu zählen die mit dem Mieter abgestimmten raum- und bühnentechnischen Einrichtungen.

- Änderungen nach der spielfertigen Herrichtung nach Mietvertrag werden nach Zeit- und Personalaufwand zusätzlich berechnet.

- Der Mieter hat den Abfall selbst zu entsorgen, andernfalls werden die Entsorgungskosten entsprechend berechnet.

- Der Einsatz von Brandsicherheitswachen wird nach dem Gebührentarif der örtlich zuständigen Feuerwehr berechnet.

- Der Einsatz von Sanitätern wird nach den Vergütungssätzen der Träger des Sanitätsdienstes berechnet.

- Die Personalgestellung für Einlass, Garderobe, Bühne etc. wird nach den von der Stadt Gladbeck gezahlten Stundenvergütungen berechnet.

- Sonstige Leistungen veranstaltungsbezogener, personeller, technischer, energetischer, gastronomischer oder dekorativer Art werden nach üblichen, entsprechend der Selbstkosten oder den durch Dritte berechneten Kosten in Rechnung gestellt.

§ 7 – Fälligkeit

Das vereinbarte Entgelt ist 10 Tage vor dem Veranstaltungstag fällig.
Etwaige Abweichungen können im Mietvertrag vereinbart werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Stadthallen-Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Stadthallen-Entgeltordnung vom 27.11.2014 außer Kraft.